



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gemeindeordnung.docx

GEMEINDEORDNUNG

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2 - 3
PRÄAMBEL	4
1. EINLEITUNG	
1.1. Geltungsbereich und Zweck	4
1.2. Bestand	4
1.3. Aufgaben.....	4 - 5
2. GEMEINDEANGEHÖRIGE	
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht	5
3. INFORMATION UND DATENSCHUTZ	
3.1. Öffentlichkeitsprinzip.....	5 - 6
3.2. Datenschutz	6
4. ORGANISATION DER GEMEINDE	
4.1. Allgemeine Organisation	
4.1.1. Organe.....	6
4.1.2. Geschäftsverkehr	6
4.1.3. Beschlussfähigkeit.....	6
4.1.4. Protokollführung und Genehmigung.....	6
4.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
4.1.6. Wahlen und Abstimmungen	7
4.1.7. Archiv.....	7
4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	
4.2.1. Politische Rechte	
4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
4.2.1.2. Verfahren bei Motion und Postulat.....	7 - 8
4.2.1.3. Petition	8
4.2.1.4. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimm-	
berechtigten	8
4.2.1.5. Obligatorische Urnenabstimmung.....	8
4.2.1.6. Konsultativabstimmung	8
4.2.1.7. Urnenwahlen	8 - 9
4.2.2. Gemeindeversammlung	
4.2.2.1. Einberufung.....	9
4.2.2.1. ^{bis} Zusammensetzung	9
4.2.1.2. Befugnisse	9
4.2.1.3. Verfahren	10
4.2.3. Gemeinderat	
4.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	10
4.2.3.2. Einberufung.....	10
4.2.3.3. Befugnisse	10
4.2.4. Gemeinderatskommission	
4.2.4.1. Zusammensetzung	11
4.2.4.2. Einberufung.....	11
4.2.4.3. Befugnisse	11

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
5. KOMMISSIONEN	
5.1. Art und Zahl	11- 12
5.2. Einberufung	12
5.3. Befugnisse	12
5.4. Aufgaben	12
6. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE	
6.1. Dienstverhältnis	13
6.2. Gemeindepräsident	13
6.3. Gemeindeverwalter	13 - 14
6.4. Verwaltungsangestellte	14
6.4. ^{bis} Sachbearbeiter Bau	14
6.4. ^{ter} Leiter «Werke und Dienste»	14
6.5. Schulleiter	14
7. FINANZHAUSHALT	
7.1. Internes Kontrollsystem	15
7.2. Finanzplan	15
7.3. Budget	15
7.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
7.5. Rechnungsprüfung	15
8. UNTERNEHMEN	
8.1. Gemeindeunternehmen	15
9. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	
9.1. Öffentlich-rechtliche Verträge	16
9.2. Zweckverbände	16
10. RECHTSSCHUTZ	
10.1. Beschwerdemöglichkeiten	16
10.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement	16
10.3. Beschwerdefrist	16
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
11.1. Aufhebung bisherigen Rechts	16
11.2. Inkrafttreten	17
GENEHMIGUNGSVERMERKE	17
ÄNDERUNGSVERMERKE	18 - 19
ANHANG I	
Organigramm	20
ANHANG II	
Aufgaben der Kommissionen	21 - 22
ANHANG III	
Unternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände	23

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. EINLEITUNG

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

- 1 Wer in Starrkirch-Wil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 1^{bis} Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Für die An- und Abmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe in der Gebührenordnung.
- 4 Wird die Meldepflicht nach Ziffer 2.1. Abs. 1 - 3 nicht erfüllt, haben Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieter auf Anfrage hin der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.
- 5 Übertretungen der Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt werden, sofern sie nicht besondere Straftatbestände erfüllen, vom Friedensrichter mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

3. INFORMATION UND DATENSCHUTZ

3.1. Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Reglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

3.2. Datenschutz

§ 6 GG

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

4. ORGANISATION DER GEMEINDE

4.1. Allgemeine Organisation

4.1.1. Organe

§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

4.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen und/oder vom Gemeindepräsidium oder von der Verwaltung vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften und/oder Stellenbeschreibungen treffen.

4.1.3. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

4.1.4. Protokollführung und Genehmigung

§ 28 ff. GG

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten. Die Vorschriften sind sinngemäss im Gemeinderat anzuwenden.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und mit den Unterlagen der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.
- 3 Die Kommissionen führen ein Beschlussprotokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

4.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit von einzelnen Traktanden auszuschliessen.

4.1.6. Wahlen und Abstimmungen

§ 33 ff. GG

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4.1.7. Archiv

§ 41 GG

- 1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
- 2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände einer Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 3 Das Departement erlässt Richtlinien.

4.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

4.2.1. Politische Rechte

4.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

4.2.1.2. Verfahren bei Motion und Postulat

§ 45 GG

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

4.2.1.3. Petition

Art. 26 KV

- 1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

4.2.1.4. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

- 1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert 60 Tagen eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

4.2.1.5. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 50 ff. GG

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

4.2.1.6. Konsultativabstimmung

- 1 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

4.2.1.7. Urnenwahlen

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident

- 2 Für die unter Abs. 1 lit. a) und b) aufgelisteten Behörden ist das Gesetz über die politischen Rechte massgebend.
- 3 Die Urnenwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn für den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls sind stille Wahlen zustande gekommen.
- 4 Für den unter Abs. 1 lit. c) Genannten gilt: Wird während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, so gilt der Vorgeschlagene als in stiller Wahl gewählt. Der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt (GpR § 69).

4.2.2. Gemeindeversammlung

4.2.2.1. Einberufung

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

4.2.2.1.^{bis} Zusammensetzung

§§ 55 GG

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 300'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte unter Vorbehalt von lit. d, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 - b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften von über Fr. 500'000.00;
 - c) [aufgehoben]
 - d) sämtliche Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen
- 2 Sämtliche vorgenannten Kompetenzsummen in diesem Paragraphen beziehen sich auf die gesamten Verpflichtungen pro Geschäftsfall.

4.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

4.2.3. Gemeinderat

4.2.3.1. Zusammensetzung und Ersatzmitglieder

§ 67/68GG

- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 4 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 5 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatsitz frei wird.

4.2.3.2. Einberufung

§ 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen, ihnen zuzustellen oder Ihnen auf einer Datenaustauschplattform elektronisch bereitzustellen.

4.2.3.3. Befugnisse

§ 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs. 3, a - h.
- 4 Er übernimmt die Aufgaben der Ortsplanung.
- 5 Er verfügt insbesondere über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 300'000.00 pro Geschäft und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00 pro Geschäft;
 - b) [aufgehoben]
 - c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.00 pro Geschäft.
- 6 Er wählt aus seiner Mitte den Gemeinde-Vizepräsidenten.

4.2.4. Gemeinderatskommission

4.2.4.1. Zusammensetzung

§ 73 GG

- 1 Die Gemeinderatskommission zählt 3 Mitglieder.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gemeindepräsidenten sowie dem Gemeinde-Vizepräsidenten;
 - b) einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.

4.2.4.2. Einberufung

§ 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatskommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatskommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen, ihnen zuzustellen oder Ihnen auf einer Datenaustauschplattform elektronisch bereitzustellen.

4.2.4.3. Befugnisse

§ 74 GG

- 1 Die Gemeinderatskommission hat folgende Sachaufgaben:
 - a) Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte zHd. des Gemeinderates;
 - b) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen der Gemeinderatskommission;
 - c) Organisation des Seniorenausfluges, der Bundesfeier, des Seniorennachmittages oder weiterer Anlässe.
 - d) Gewähren von Zahlungserleichterungen für ausstehende Gemeindesteuern (aufgrund von vorliegenden Veranlagungen)
 - e) Gewähren von Zahlungserleichterungen für ausstehende Wasser-, Abwasser- und Kehrrechtgebühren (nur Schlussrechnungen)
 - f) Begleitung von Spezialprojekten
- 2 Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:
 - a) einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 3'000.00.
- 3 Die Protokolle der Sitzungen der Gemeinderatskommission sind den Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen oder Ihnen auf einer Datenaustauschplattform elektronisch bereitzustellen.

5. KOMMISSIONEN

5.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

- 1 Es sind die folgenden, ständigen Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen und eventuell Ersatzmitgliederzahlen festgelegt:

a)	Bau- und Werkkommission	5 Mitglieder ¹
b)	Feuerwehrkommission	5 Mitglieder
c)	Finanzkommission	5 Mitglieder
d)	Liegenschaftskommission	5 Mitglieder
e)	Musikschulkommission	3 Mitglieder
f)	Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
g)	Umweltkommission	5 Mitglieder
h)	Wahlbüro	5 Mitglieder, plus 5 Ersatzmitglieder

- 2 Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission erfolgt gemäss Ziffer 4.2.1.7., Abs. 1 dieser Gemeindeordnung.
- 3 Die Wahl der übrigen unter Abs. 1 genannten Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- 4 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

5.2. Einberufung

§§ 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen, ihnen zuzustellen oder Ihnen auf einer Datenaustauschplattform elektronisch bereitzustellen.

5.3. Befugnisse

§§ 101 ff. GG

- 1 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 30'000.-- übersteigt.

5.4. Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind im Anhang II dieser Gemeindeordnung beschrieben.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

¹ gültig ab 1. August 2025

6. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE

6.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

- 1 Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
- 2 Beamte sind
 - a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeinde-Vizepräsident
 - c) Friedensrichter
 - d) Inventurbeamte
- 3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
 - a) [aufgehoben]
 - b) [aufgehoben]
 - c) [aufgehoben]
 - d) [aufgehoben]
 - e) [aufgehoben]
 - f) [aufgehoben]
 - g) [aufgehoben]
- 4 Aushilfsweise (Teilpensen unter 20%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich ausgestaltet.
- 4^{bis} Die Lehrkräfte an den Volksschulen werden nach kantonalem Recht angestellt (GAV Kt. SO).
- 5 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.
- 6 In der Dienst- und Gehaltsordnung können für bestimmte Beamte und Angestellte besondere Voraussetzungen der Wahl oder Anstellung geschaffen werden.

6.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt er eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.00 pro Geschäft.
- 3 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventuraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen.

6.3. Gemeindeverwalter

§ 131/132 GG

- 1 Das Amt des Gemeindeverwalters umfasst sowohl dasjenige des Gemeindeschreibers gemäss Art. 131 GG als auch dasjenige des Finanzverwalters gemäss Art. 132 GG.
- 2 Der Gemeindeverwalter ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.
- 3 Der Gemeindeverwalter ist verantwortlich für die Administration und den Finanzhaushalt der Gemeinde. Er führt die weiteren Angestellten der Gemeindeverwaltung.

- 4 Die Aufgaben des Gemeindeverwalters richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.
- 5 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.
- 6 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Gemeindeverwalter zeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeinde-Vizepräsidenten.

6.4. **Verwaltungsangestellte**

- 1 Die Verwaltungsangestellten sind dem Gemeindeverwalter unterstellt.
- 2 Die Aufgaben der Verwaltungsangestellten richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.
- 3 Für den Bank- und Postkontenverkehr ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. Der Gemeinderat bezeichnet die Verwaltungsangestellten, die mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeinde-Vizepräsidenten zeichnen.
- 4 Der Gemeinderat bezeichnet den Verwaltungsangestellten, der als Gemeindeschreiber-Stellvertreter amtiert und somit auch Unterschriften und Handzeichen von Privaten (§ 24 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) wie auch Abschriften und Auszüge privater Natur (§ 26 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) beglaubigen kann.

6.4.^{bis} **Sachbearbeiter Bau**

- 1 Der Sachbearbeiter Bau ist dem Gemeindeverwalter unterstellt.
- 2 Die Aufgaben des Sachbearbeiters Bau richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.

6.4.^{ter} **Leiter «Werke und Dienste»**

- 1 Der Leiter «Werke und Dienste» ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.
- 2 Die Aufgaben des Leiters «Werke und Dienste» richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.

6.5. **Schulleiter**

- 1 Der Schulleiter ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt.
- 2 Die Aufgaben des Schulleiters richten sich insbesondere nach der entsprechenden Stellenbeschreibung.
- 3 Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die Schule vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.

7. FINANZHAUSHALT

7.1. Internes Kontrollsystem

§ 135 bis GG

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorisch und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

7.2. Finanzplan

§ 138 GG

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

7.3. Budget

§ 139 ff. GG

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis Mitte November zu unterbreiten.

7.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7.5. Rechnungsprüfung

§ 155 ff. GG

- 1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt.
- 2 Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann für die gesamte Rechnungsprüfung auch eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Revisionsstelle.

8. UNTERNEHMEN

8.1. Gemeindeunternehmen

- 1 Die Einwohnergemeinde kann Unternehmen als selbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentliche-rechtliche Körperschaften führen. Diese Unternehmen sind in Anhang III dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

9. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

9.1. Öffentlich-rechtliche Verträge

- 1 Die Einwohnergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen. Diese Verträge sind in Anhang III dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

9.2. Zweckverbände

- 1 Die Einwohnergemeinde kann Zweckverbänden beitreten. Die Mitgliedschaft in Zweckverbänden ist in Anhang III dieser Gemeindeordnung aufgelistet.

10. RECHTSSCHUTZ

10.1. Beschwerdemöglichkeiten

§§ 197 ff. GG

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

10.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

§§ 199 ff. GG

- 1 [aufgehoben]
- 2 [aufgehoben]
- 3 [aufgehoben]
- 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10.3. Beschwerdefrist

§§ 202 ff. GG

- 1 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

11.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. September 2013 in Kraft.
 - 2 Die Teilrevision der Artikel 4.2.3.2., 4.2.4.2., 5.1., 5.2., 6.1 und 11.2. Abs. 2 sowie im Anhang I und Anhang II Art. 4, 5 und 7 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2022 in Kraft.
 - 3 Die Teilrevision tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, wie folgt in Kraft:
 - Ziffer 1.2., 2.1., 4.1.2., 4.1.3., 4.1.4., 4.2.1.6., 4.2.2.1.^{bis},
4.2.2.2., 4.2.3.1., 4.2.3.3., 4.2.4.3., 5.1., 6.1., 6.2., 6.4.^{bis},
6.4.^{ter}, 7.4., 10., 10.1., 10.2., 11.2. sowie im Anhang I, II und
III per 1. April 2023
 - Ziffer 6.1. Abs. 3 Ziff. d) per 1. Januar 2024
 - Ziffer 5.1. Abs. 1 Ziff. a) per 1. August 2025
-

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. Oktober 2012

Der Gemeindepräsident:

sig. Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident:

sig. Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21. Dezember 2012

ÄNDERUNGSVERMERKE

Änderung bei Inhaltsverzeichnis, Artikel 4.2.3.3., 4.2.4.3., 5.3., 6.2., 6.3., 6.5., 7.1. (neu), 7.2., 7.3., 7.4., 7.5. sowie Anhang II Art. 1, Abs 3c.
Inkrafttreten am 1. Januar 2016.

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 23. Mai 2016

Der Gemeindepräsident:

sig. Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2016

Der Gemeindepräsident:

sig. Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Juli 2016

Teilrevision, Inhaltsverzeichnis, Art. 2.1. Abs. 3, Art. 4.2.1.7 Abs. 1 und 3, Art. 5.1. Abs. 1 und 2, Art. 6.1. Abs. 3, Art. 6.4. Abs. 4, Art. 7.5. Abs. 2, Art. 10.2. Abs. 3, Anhang I, Anhang II Art. 3, 4, 6 und 7.

Inkrafttreten am 1. August 2021

Beschlossen vom Gemeinderat am 26. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:

sig. Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:

sig. Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Januar 2021

Teilrevision, Inhaltsverzeichnis, Art. 4.2.3.2., 4.2.4.2., 5.1., 5.2., 6.1., Anhang I, Anhang II Art. 4, 5 und 7.

Inkrafttreten rückwirkend am 1. Januar 2022.

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. Februar 2022

Der Gemeindepräsident:

sig. Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28. März 2022

Der Gemeindepräsident:

sig. Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Gradwohl

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. Mai 2022

Teilrevision, Inhaltsverzeichnis, Artikel 1.2., 2.1., 3.1., 4.1.2., 4.1.3., 4.2.2.1.bis, 4.2.2.2., 4.2.3.3., 4.2.4.3., 5.1., 5.bis1., 5.bis2., 6.1., 6.2., 6.4.bis, 6.4.ter, 7.4., 10., 10.2., 11.2., Anhang I

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. März 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 1. Mai 2023

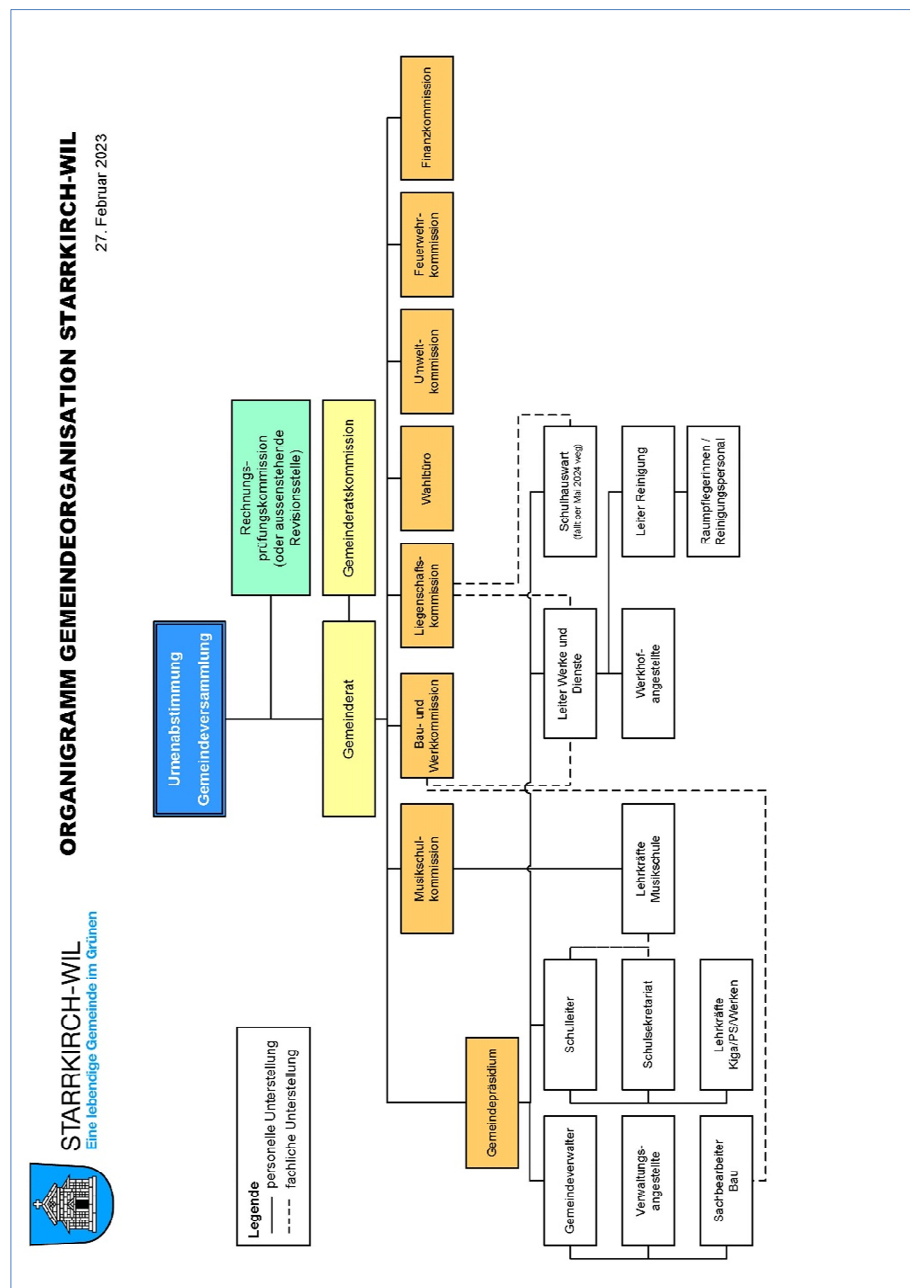
Der Gemeindepräsident:


Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:


Beat Gradwohl

ORGANIGRAMM





STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gemeindeordnung.docx

ANHANG II zur GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

AUFGABEN DER KOMMISSIONEN

1. Bau- und Werkkommission

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeindereglementen.
- 2 Die Bau- und Werkkommission übt insbesondere auch die Aufsicht aus über:
 - a) Vollzugsmassnahmen bei allen Bauten, Erschliessungen von Strassen, Wasser- und Abwasseranlagen und Beleuchtungen sowie deren Ersatz;
 - b) die Baupolizei;
 - c) das Verkehrswesen;
 - d) die Schneeräumung;
 - e) den Unterhalt und die Reinigung der Strassen, Plätze und Kanalisationen;
 - f) den Unterhalt von Wasserläufen, Bächen und Quellen;
 - g) die öffentlichen Anlagen;
 - h) die Nachführung der Planwerke;
 - i) den Werkhof, inkl. Fahrzeuge und Geräte.

2. Feuerwehrkommission

- 1 Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.
- 2 Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Feuerwehrreglement.
- 3 Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Mitglied der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission Olten.

3. Finanzkommission

§§ 155 ff. GG

- 1 Die Finanzkommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt.
- 3 Der Finanzkommission obliegen folgende weiteren Aufgaben zur Antragstellung an den Gemeinderat:
 - a) Aufstellung eines rollenden Finanzplanes für 5 Jahre;
 - b) Aufstellung eines Investitionsprogrammes und einer Prioritätenliste für 5 Jahre;
 - c) Budget für ein Jahr;
 - d) Mithilfe bei der Beschaffung und Anlage von Geldern.

4. Liegenschaftskommission

- 1 Der Liegenschaftskommission obliegt der Betrieb, der Unterhalt und die Werterhaltung der Gemeindewerke, wie Bauten, Anlagen, Mobiliar. Dazu stehen ihr der Schulhauswart und der Werkmeister, dieser in Absprache mit der Bau- und Werkkommission, zur Verfügung.
- 2 Die Liegenschaftskommission hat zudem folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die Benützung der Dorfhalle, des Dorfchällers, des Mehrzweckraumes, der Kirche und des Chilesäli gemäss den entsprechenden Benützungs- und Gebührenreglementen (die entsprechenden Benützungsgesuche werden durch die Gemeindeverwaltung bearbeitet inkl. Ausstellung der Benützungsbewilligungen);
 - b) Aufsicht über den Betrieb des Schwimmbades gemäss Reglement über die Benützung des Schwimmbades;
 - c) Aufsicht über das gemeindeeigene Land und den gemeindeeigenen Wald (ausgenommen Waldweiher, Weiher Dorfhalle und Vita-Parcours);
 - d) Aufsicht über die Anlagen des Wildparkes Mühletäli

5. Musikschulkommission

- 1 Die Aufgaben der Musikschulkommission richten sich insbesondere nach dem Musikschulreglement.
- 2 Die Musikschulkommission übt die Aufsicht über den entsprechenden Schulbetrieb aus.
- 3 Für den operativen Betrieb ist eine Musikschulleitung eingesetzt, welche aus dem Schulleiter, dem Schulsekretär und dem Gemeindeverwalter besteht. Die Musikschulleitung führt die Musikschule in personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

6. Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Umweltkommission

- 1 Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und nach den Gemeindereglementen.
- 2 Der Umweltkommission obliegt insbesondere auch die Aufsicht über das Entsorgungswesen.
- 3 Die Umweltkommission übt insbesondere auch die Aufsicht aus über die Pflege des Waldweihers, des Weihers bei der Dorfhalle und des Vita-Parcours.

8. Wahlbüro

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.
 - 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
 - 3 Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.
-



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Gemeindeordnung.docx

ANHANG III zur GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

UNTERNEHMEN

- a) Die Einwohnergemeinde führt folgende Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalt:
 - 1. ----

- b) Die Einwohnergemeinde führt folgende Unternehmen als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft:
 - 1. ----

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRÄGE

- a) Die Einwohnergemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
 - 1. Sozialregion Oberes Niederamt (SON)
 - 2. Regionale Zivilschutzorganisation Olten (RZSO)
 - 3. Regionaler Gemeindeführungsstab Olten (RFSO)

ZWECKVERBÄNDE

- a) Die Einwohnergemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:
 - 1. Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO)
-